

Holger Rothbauer

LL.M. (Philadelphia)
Rechtsanwalt

Prof. Dr. Herta Däubler-Gmelin*

Rechtsanwältin
Bundesministerin der Justiz a.D.

Michael Haager

Mediator
Rechtsanwalt

Manuel Gulde

Rechtsanwalt

Tübingen, den 11.03.2022
Unser Zeichen: 10/091 R/SC

Kurz-Stellungnahme zu einem Rüstungsexportkontrollgesetz

Als mutmaßlich einziger Rechtsanwalt in Deutschland außerhalb der Rechtsabteilungen der Rüstungsindustrie musste ich wie zuletzt in den weltweit bekannt gewordenen Strafverfahren gegen Heckler & Koch (Mexiko-G36-Export) und Sig Sauer (Kolumbien-Pistolen-Export) seit meiner ersten juristischen Tätigkeit gegen Waffenexporte im Jahre 1991 zusammen mit Angelika Beer hinsichtlich der Fragen der Rechtskonformität erteilter Genehmigungen von Rüstungsexporten immer den schlechten Umweg über die Strafvorschriften des AWG und des KRWaffkontrG wählen. Daher begrüße ich die längst überfällige Initiative, die im Rechtssinne unerheblichen politischen Grundsätze sowie die bestenfalls als Ermessensnormen verwaltungsintern zu betrachtenden Regeln des EU-gemeinsamen Standpunktes zu Waffenexporten in ein verbindliches **Ausführungsgesetz zu Artikel 26 Abs. 2 des Grundgesetzes** als Rüstungsexportkontrollgesetz REKG einzubinden.

Als langjähriges Mitglied der Fachgruppe Rüstungsexport der GKKE verweise ich vollinhaltlich auf die abgegebene Stellungnahme der beiden Prälaten mit Frau Simone Wisotzki und Dr. Max Mutschler im Rahmen dieser Konsultation und trage nun in meiner Stellungnahme nur sehr kurz folgende absolute Essentials für ein wirksames REKG vor, um eine wirkliche Verminderung von beschädigenden Rüstungslieferungen aus Deutschland an Diktaturen und Menschenrechtsverächter mit einer

DEHR Anwälte

Österbergstraße 9
72074 Tübingen

Fon: +49 7071 150 490
Fax: +49 7071 150 49 16

www.dehr.eu
anwalt@dehr.eu

*in Bürogemeinschaft mit Zweigstelle:
Schwegler Rechtsanwälte
Unter den Linden 12
10117 Berlin

**Wissenschaftlicher Berater:
Prof. Dr. Wolfgang Däubler**

seit Jahrzehnten postulierten, aber nie praktisch durchgesetzten wahrhaft restriktiven Rüstungsexportpolitik tatsächlich faktisch belastbar umzusetzen.

Es sei darauf vorsorglich hingewiesen, dass die nun vom BDSV gefeierte und von exorbitant gestiegenen Aktienkursen deutscher Rüstungsunternehmen goudierte Entscheidung der Bundesregierung, der Ukraine im Rahmen des Völkerrechtes absolut rechtskonform nach Art.2 (4), 51 UN-Charta als Beistandshandlung Waffen zu liefern, nichts, aber auch gar nichts mit dem REKG Gesetzesvorhaben der Bundesregierung wie in Zeile 6533 im Koalitionsvertrag verpflichtend zwischen den Parteien vereinbart zu tun hat. Beim REKG geht es um rein kommerzielle auf Profitmaximierung ausgerichtete Rüstungsexporte, über die mit einer gesetzlich überprüfbaren und transparenten Vorgehens- und Genehmigungsweise politisch wie rechtlichen und nicht nach ökonomischen Maßstäben zu entscheiden ist.

1. Das Gesetz sollte heißen: **RüstungsexportKONTROLLgesetz** und als Ausführungsgesetz zu Artikel 26 GG in Anlehnung an das Kriegswaffenkontrollgesetz (KRWaffKontrG) wie im Artikel 26 Abs. 2 GG auch als reines Genehmigungsvorbehaltsgesetz (sprich: alles verboten, was nicht ausdrücklich und begründet genehmigt wird) bezeichnet werden.
2. Die bisherige Trennung von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern ist aufzuheben. Keiner versteht, weshalb ein G 36 von Heckler & Koch richtigerweise eine Kriegswaffe ist, das weltweit präziseste und im Jemen-Krieg eingesetzte G 29 Scharfschützengewehr der Konkurrenzfirma Haenel unrichtigerweise nur ein sonstiges Rüstungsgut sein soll.
3. Schon vorangegangene Wirtschaftsminister wie Sigmar Gabriel haben öffentlich postuliert, dass das Wirtschaftsministerium für die Genehmigung von Rüstungsexporten definitiv das falsche Ministerium ist. Waffen sind keine normalen Wirtschaftsgüter, sondern eine schwierige Thematik im Bereich der Außenpolitik. Zukünftig muss also das AA alleine für die Genehmigungen der Waffenausfuhr zuständig sein. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21.10.2014 ist die Entscheidungsbefugnis des Bundessicherheitsrates in der jetzigen Form nicht verfassungskonform. Nach Art. 26 Abs. 2 GG kann die Bundesregierung nur als Ganzes entscheiden oder vollständig an ein Ministerium wie das AA delegieren.
4. Aus demokratiepolitischen Gründen ist wie im Naturschutzrecht und im Schwerbehindertenrecht ein Verbandsklagerecht für anerkannte und zugelassene Institutionen gesetzlich einzuführen, um Exportgenehmigungen gerichtlich überprüfen zu können. Zusammen mit Rechtsanwältin und heutiger Staatsministerin im AA haben wir 2011 eine sehr tragfähige Konzeption für ein solch essentielles Verbandsklagerecht als mit wichtigstem Bestandteil für ein REKG beschrieben, da NUR mit der Vergabe einer Klagebefugnis durch Gesetz eine demokratisch und dem Gewaltenteilungsgrundsatz entsprechende gerichtliche Überprüfung von bedeutsamen Rüstungsexportentscheidungen der Bundesregierung möglich ist.

5. Zugunsten der Opfer von deutschen Rüstungslieferungen müssen im Strafrechtsteil des REKG unter Ausdehnung von § 22 a KRWaffKontrG und § 18 AWG unbedingt die Nebenklagefähigkeit i. S. d. §§ 395 ff. (am besten § 395 Abs. 3) StPO in das Gesetz eingebracht werden.

Es würde auch Sinn machen, dass man über ein internationales Beschwerdeverfahren analog dem Lieferkettengesetz mit einer Prozesstandschaft durch inländische Institutionen ein zivilprozessuales Klagerecht für geschädigte durch deutsche Waffen einführt und nachgewiesene Schäden von Opfern mittels eines staatlichen Opfer Fonds bezahlt, der aus einer Abgabenquote für jeden Rüstungsexport vom Produzenten an den Fonds abzuführen ist.

Aus meinem H & K-Fall G 36 Mexiko hat der BGH am 30.03.2021 deutlich gemacht, dass beim Tatbestand des Erschleichens von Export-genehmigungen eine Lücke im KRWaffKontrG besteht. Diese muss unbedingt geschlossen werden und weitere Täuschungstatbestände der Antragstellerseite aufgenommen werden.

Holger Rothbauer, LL.M. (Philadelphia)
Rechtsanwalt